



## Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrates

---

Sitzungsdatum: Mittwoch, 15.02.2023  
Beginn: 18:00 Uhr  
Ende: 20:11 Uhr  
Ort: Sitzungssaal des Rathauses

---

### ANWESENHEITSLISTE

#### **1. Bürgermeister**

Bernd Kahlert

#### **Mitglieder des Stadtrates**

Sabine Balleier

Thomas Bergmann

Andreas Bleifus

Hubertus Bundschuh

Cornelius Faust

anwesend nur bei TOP 1 öff. Sitzung

Ulrich Frey

Martin Heim

Werner Heimberger

Oskar Hennig

Nicole Kolbe

Dr. Frank Küster

Daniel Paulus

abwesend ab TOP 1 - nichtöffentl. Sitzung

Rainer Rybakiewicz

Katja Schäfer

Carl Ulrich Schmid

Wilko Schmidt

Klaus Wolf

#### **Schriftführer/in**

Samantha Rumpf

#### **Verwaltung**

Alexander Beuchert

Johannes Hortig

Eva-Maria Stiller

Andreas Weber

#### ***Abwesende Personen:***

#### **Mitglieder des Stadtrates**

Jürgen Farrenkopf

entschuldigt

Peter Huhn

entschuldigt

Sabine Stellrecht-Schmidt

entschuldigt

## TAGESORDNUNG

- Lfd. Nr. 1** Stadtratsmitglied Cornelius Faust; Feststellungsbeschluss zur Amtsniederlegung und Entscheidung über die Listennachfolge - Beratung und Beschlussfassung
- Lfd. Nr. 2** Wahl weitere Bürgermeister
- Lfd. Nr. 3** Vereidigung weitere Bürgermeister
- Lfd. Nr. 4** Änderung bzw. Neuerlass der „Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter“; Beratung und Beschlussfassung
- Lfd. Nr. 5** Odenwaldallianz, Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Klimaschutzkoordination und des Energiemanagements - Beratung und Beschlussfassung
- Lfd. Nr. 6** Erarbeitung eines Kriterienkatalogs für Freiflächenphotovoltaikanlagen - Beratung und Beschlussfassung
- Lfd. Nr. 6.1** Beschluss Streichung der Lfd. 3 - Ausschlusskriterium Landschaftsschutzgebiet
- Lfd. Nr. 6.2** Beschluss eines neuen Bewertungskriteriums zur regionalen Vermarktung des erzeugten Stroms
- Lfd. Nr. 6.3** Beschluss der gesamten Bewertungsmatrix einschließlich der vorgenommenen Änderungen
- Lfd. Nr. 7** Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
- Lfd. Nr. 8** Berichtswesen – Informationen
- Lfd. Nr. 9** Informationen/Anfragen

Vor Beginn der Stadtratssitzung begrüßt Herr Bürgermeister Kahlert Frau Hanna Arold. Aufgrund Ihrer hervorragenden musikalischen Leistungen bittet Bürgermeister Kahlert Frau Arold, sich heute in das goldene Buch der Stadt Miltenberg einzutragen, da Sie beim ursprünglichen Termin im Rahmen des Neujahrsempfangs verhindert war. Frau Arold hatte zusammen mit Ihrem musikalischen Partner in der Kategorie Duo, Blechblasinstrument und Klavier, den Bundessieg beim Wettbewerb „Jugend musiziert“ gewonnen. Zudem hat Frau Arold im vergangenen Jahr auch den Jugendkulturpreis des Landkreises gewonnen.

Herr Bürgermeister Kahlert eröffnet daraufhin die heutige Sitzung des Stadtrates und stellt die form- und fristgerechte Ladung fest. Frau Stadträtin Stellrecht-Schmidt, Herr Stadtrat Huhn und Herr Stadtrat Farrenkopf haben sich entschuldigt. Der Stadtrat ist beschlussfähig.

Einwendungen gegen die Tagesordnung sind nicht vorhanden.

## **Lfd. Nr. 1**

### **Stadratsmitglied Cornelius Faust; Feststellungsbeschluss zur Amtsniederlegung und Entscheidung über die Listennachfolge - Beratung und Beschlussfassung**

Herr Stadtrat Cornelius Faust hat in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 25.01.2023 zur Niederschrift mitgeteilt, dass er sein Stadratsamt und sein Amt als Zweiter Bürgermeister niederlegt.

Diese Amtsniederlegung muss vom Stadtrat Miltenberg beschlossen werden. Auch ist über die Listennachfolge zu entscheiden. Bei der Listennachfolge ist zu beachten, dass Frau Dr. Julia Mannherz beim Ausscheiden von Herrn Johannes Oswald die Annahme der Wahl abgelehnt hat. Somit war Frau Dr. Mannherz gem. Art. 37 Abs. 2 GLKrWG auf der Liste der Listennachfolger zu streichen.

### **Beschluss**

**Ja 17 Nein 0**

Die Niederlegung des Stadratsmandats durch Herrn Cornelius Faust wird gem. Art. 48 Abs. 3 Satz 2 GLKrWG festgestellt. Mit diesem Amtsverlust ist auch der Verlust des Ehrenamtes als Zweiter Bürgermeister verbunden.

Listennachfolger aus dem Wahlvorschlag „Liberale Miltenberger“ sind – in dieser Reihenfolge -

1. Frau Ute Geider
2. Herr Gerald Betzwieser

Herr Bürgermeister Kahlert stellt fest, dass mit dieser Beschlussfassung Herr Faust sein Amt als Stadratsmitglied und das Amt als Zweiter Bürgermeister verloren hat.

Herr Kahlert bedankt sich für das langjährige ehrenamtliche Engagement zum Wohl der Stadt Miltenberg und überreicht im Namen der Stadt Miltenberg eine kleine Aufmerksamkeit.

## Lfd. Nr. 2

### **Wahl weitere Bürgermeister**

Herr Bürgermeister Kahlert bittet das Gremium um Wahlvorschläge für das Ehrenamt.

Das Gremium hat folgende Wahlvorschläge:

1. Herr Stadtrat Wolf
2. Herr Stadtrat Heimberger

Herr Kahlert fragt die Kandidaten, ob Sie bei einer Wahl zur Verfügung stehen würden. Beide bejahen diese Frage.

Es wird einvernehmlich ein Wahlausschuss gebildet. Dieser besteht aus: Herrn Weber als Vorsitzenden, Frau Stiller und Herr Beuchert als Beisitzer.

Nun erfolgt die geheime Wahl.

Die Stimmen entfallen wie folgt:

- |                              |            |
|------------------------------|------------|
| 1. Herr Stadtrat Wolf:       | 14 Stimmen |
| 2. Herr Stadtrat Heimberger: | 3 Stimmen  |

Somit ist Herr Stadtrat Wolf zum Zweiten Bürgermeister gewählt.

Herr Kahlert fragt Herrn Stadtrat Wolf, ob er die Wahl annimmt. Herr Wolf bejaht diese Frage.

## Lfd. Nr. 3

### **Vereidigung weitere Bürgermeister**

Herr Bürgermeister Kahlert nimmt von Herrn Zweiten Bürgermeister Wolf den Diensteid nach Art. 27 KWBG ab:

„Ich gelobe Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten.“

Herr Bürgermeister Kahlert gratuliert Herrn Wolf zur Wahl als Zweiten Bürgermeister.

**Änderung bzw. Neuerlass der „Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter“; Beratung und Beschlussfassung**

Hauptamtsleiter Weber erläutert den Sachverhalt.

Durch die Änderung des Art. 51 Abs. 5 Satz 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetzes zum 01.01.2021 und der damit verbundenen neuen Rechtslage ist die „Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter“ der Stadt Miltenberg vom 03.04.2010 neu zu erlassen.

Neben der geänderten Rechtsgrundlage ist im § 5 Reinigungsarbeiten Buchstabe a) der Zusatz „regelmäßig aber mindestens einmal im Monat“ zu streichen. Der 8. Senat des BayVGH hält Pauschalregelungen für unzulässig; nach seiner Auffassung ist nur eine Regelung zulässig, die auf einen entsprechenden Bedarf abstellt. Eine Reinigungspflicht besteht nach dieser Auffassung nur dann, wenn dies „dringend erforderlich“ ist.

Aufgrund eines entsprechenden Vorschlages durch Frau Stadträtin Balleier und Herrn Stadtrat Küster wird die Verwaltung für die nächste Stadtratssitzung einen Tagesordnungspunkt vorbereiten, der eine Änderung der Verordnung bezüglich einer stärkeren Formulierung zur eingeschränkten Verwendung von Tausalz vorsieht.

**Beschluss**

**Ja 17 Nein 0**

Der Stadtrat erlässt die nachfolgende abgedruckte „Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter“:

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683) erlässt die Stadt Miltenberg folgende

**Verordnung**  
**über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen**  
**und die Sicherung der Gehbahnen im Winter**

**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**  
**Inhalt der Verordnung**

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Miltenberg.

## § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) <sup>1</sup> Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. <sup>2</sup> Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen.
- (2) Gehbahnen sind in einer Breite von 1 m, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus,
- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege
  - oder
  - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rand der öffentlichen Straßen.
- (3) <sup>1</sup> Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. <sup>2</sup> Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

## Reinhaltung der öffentlichen Straßen

### § 3 Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten
- a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen; Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen;
  - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
  - c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, ähnliche Stoffe sowie Eis und Schnee
    - 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern;
    - 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können;
    - 3. in Abflusrrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten;
  - d) Gegenstände jeder Art auf die öffentlichen Straßen zu werfen oder dort zu hinterlassen.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

# Reinigung der öffentlichen Straßen

## § 4 Reinigungspflicht

- (1) <sup>1</sup>Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. <sup>2</sup> Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

## § 5 Reinigungsarbeiten

<sup>1</sup>Für die Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen. <sup>2</sup>Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

- a) zu kehren und den Kehrlicht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit diese in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern entsorgt werden können); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.  
Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit die Situation durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – als verkehrsfährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen,
- b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst,
- c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

## § 6 Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück und
  - a) bei Straßen der Gruppe A des Straßenverzeichnisses der Fläche außerhalb der Fahrbahn (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist)
  - b) bei Straßen der Gruppe B des Straßenverzeichnisses einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,50 m innerhalb der Fahrbahn verlaufenden Linie (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist)

- c) bei Straßen der Gruppe C des Straßenverzeichnisses der Mittellinie des Straßengrundstückes (Straßenmittellinie),

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straßenmittellinie gezogenen Linien bestimmt werden.

- (2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der ggf. in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

## **§ 7**

### **Gemeinsame Reinigungspflicht bei Vorder- und Hinterlieger**

- (1) <sup>1</sup>Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. <sup>2</sup>Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

## **§ 8**

### **Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterlieger**

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarungen zu regeln.
- (2) <sup>1</sup>Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. <sup>2</sup>Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

## **Sicherung der Gehbahnen im Winter**

### **§ 9**

#### **Sicherungspflicht**

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten (vgl. § 10).
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 4, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3), auch wenn diese nicht im Straßenverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

### **§ 10**

#### **Sicherungsarbeiten**

- (1) <sup>1</sup>Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsflächen an Werktagen ab 07.00 Uhr und an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ab 08.00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt) zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. <sup>2</sup>Insbesondere im Bereich von Pflaster- und Sandsteinflächen sollte auf die Verwendung von Tausalz oder ätzenden Mitteln verzichtet werden. <sup>3</sup>Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) <sup>1</sup>Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. <sup>2</sup>Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.



## **§ 11 Sicherungsfläche**

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn (§ 2 Abs. 2).
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 12 Befreiungen und abweichende Regelungen**

- (1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Stadt, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) <sup>1</sup> In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. <sup>2</sup> Eine solche Regelung hat die Stadt auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. <sup>3</sup> Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

### **§ 14 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 30.04.2010 außer Kraft.

Miltenberg, DATUM

Stadt Miltenberg

K a h l e r t  
1.Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Diese Verordnung wurde im Rathaus Miltenberg, Zimmer Nr. 2.04, zur Einsicht ausgelegt. Hierauf wurde mit Amtlicher Bekanntmachung der Stadt Miltenberg vom DATUM, ausgehängt an der Amtstafel am DATUM hingewiesen.

Die Verordnung tritt gemäß § 14 Abs. 1 am DATUM in Kraft.

Miltenberg, DATUM

Stadt Miltenberg  
gez.  
Weber

**ANLAGE 1**

zu § 4 Abs. 1 i.V.m. § 6 der Verordnung der Stadt Miltenberg über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

**VERZEICHNIS DER ZU REINIGENDEN STRASSEN (STRASSENVERZEICHNIS)****GRUPPE A (§ 6 Abs. 1 Buchstabe a)**

(Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

- Berliner Platz
- Brückenstraße
- Großheubacher Straße
- Jahnstraße
- Mainzer Straße
- Mainstraße

**GRUPPE B (§ 6 Abs. 1 Buchstabe b)**

(Reinigungsfläche: Flächen der Gruppe A und zusätzlich Bereich bis 0,50 m über Fahrbahnrand)

- Breitendieler Straße
- Bürgstädter Straße
- Eichenbühler Straße
- Luitpoldstraße
- Wenschdorfer Straße

**GRUPPE C (§ 6 Abs. 1 Buchstabe c)**

(Reinigungsfläche: bis zur Straßenmittellinie)

- Alle öffentlichen Straßen im Bereich der geschlossenen Ortslage mit Ausnahme der in den GRUPPEN A und B genannten Straßen.

## **Odenwaldallianz, Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Klimaschutzkoordination und des Energiemanagements - Beratung und Beschlussfassung**

Herr Weber stellt folgenden Sachverhalt vor.

In der Sitzung des Stadtrates am 14.12.2022 wurde dem Stadtrat das Kurzkonzept der Odenwaldallianz zur Klimaschutzkoordination, des Energiemanagements und des Energie-/Klimaschutznetzwerkes vorgestellt.

In der Sitzung der Lenkungsgruppe der Odenwaldallianz am 08.02.2023 wurde einvernehmlich festgelegt, das dritte Projekt Energie- bzw. Klimaschutznetzwerk nicht weiter zu verfolgen, da die Thematiken bereits in den beiden nun vorgeschlagenen Projekten zur Klimaschutzkoordination und des Energiemanagements abgehandelt werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Stadt Miltenberg bereits einen eigenen Antrag auf Förderung eines Klimaschutzmanagers gestellt hat. Hier liegt allerdings noch kein Zuwendungsbescheid vor.

### **Abgrenzung „Klimaschutzkoordination“, „Energiemanagement“**

#### **Klimaschutzkoordination**

Ziel der Klimaschutzkoordination ist es, Maßnahmen im Themenbereich „Umwelt, Energie und Klimaschutz“ für die ILE Odenwald-Allianz zu entwickeln und in Absprache mit den Mitgliedsgemeinden sowie lokalen Akteuren umzusetzen.

#### **Aufgaben Klimaschutzkoordinator/in:**

Die Klimaschutzkoordination ist für alle Fragen rund um kommunale Klimaschutzmaßnahmen in allen Kommunen der ILE Odenwald-Allianz zuständig. Zu den Aufgaben gehören,

- Entwicklung und Koordination von Klimaschutzmaßnahmen
- Bearbeitung von Förderanträgen
- Erstellung von Ausschreibungen an externe Dienstleister
- Zusammenarbeit mit regionalen Akteuren zur Umsetzung von Maßnahmen
- Öffentlichkeitsarbeit

Der Markt Kleinheubach hat sich dazu bereiterklärt, die Stelle organisatorisch bei sich anzusiedeln.

#### **Kommunales Energiemanagement (KEM)**

Ziel eines KEM ist die Reduzierung der Strom-, Wärme- und Wasserverbräuche in den kommunalen Liegenschaften und die damit verbundenen Kosten.

Hierfür werden zur Erfassung und Steuerung der Verbräuche spezielle Soft- und Hardware implementiert.

Vom Fördergeber (Bund) wird empfohlen, pro 10.000 Einwohner eine Stelle im KEM zu besetzen.

Dies bedeutet, dass die Stadt Miltenberg eine Stelle benötigt.

#### **Aufgaben Energiemanager/in**

- Stetige Erfassen und Steuerung von Strom-, Wärme- und Wasserverbräuchen
- Implementierung der dafür notwendigen Hard- und Software
- Erarbeitung von Maßnahmen zur Senkung der o. gen. Verbräuche
- Zusammenarbeit mit lokalen Ansprechpartnern

## Förderung

Die Stellen in den Bereichen **Klimaschutzkoordination** und **Energiemanagement** sollen mithilfe von Mitteln aus den Förderprogrammen „Kommunalrichtlinie“ (Bund) sowie „Komm-KlimaFör“ (Land) finanziert werden. Durch die Kombination beider Förderprogramme kann der Fördersatz auf 90 % erhöht werden. Einzeln wäre lediglich eine Förderung von 70% bzw. 50% möglich.

## Kostenschätzung

### **Klimaschutzkoordination**

Der Förderzeitraum beträgt 4 Jahre.

Die Eingruppierung der Personalstelle erfolgt üblicherweise in TVÖD-K E 10 bis E 12.

Die unten aufgeführte Lohnschätzung basiert auf der aktuellen Entgelttabelle zzgl. 20 % zum Grundgehalt Sozialversicherungsbeiträge, 7,75 % zum Grundgehalt Zusatzversorgung sowie einem 13. Monatsgehalt (Weihnachtszuwendung).

<b>Entgeltgruppe</b>	<b>Personalkosten (Schätzung)</b>	<b>Eigenanteil (Fördersatz: 90 %)</b>
E 10	252.000 €	25.200 €
E 11	265.000 €	26.500 €
E 12	277.000 €	27.700 €

Der Eigenanteil wird auf die teilnehmenden Kommunen aufgeteilt.

Es kommen Aufwendungen für einen Büroplatz, Maßnahmen sowie zukünftige Tarifsteigerungen hinzu.

Nach Ablauf des Förderzeitraumes sind die Aufwendungen für die Personalstelle neu zu berechnen, sofern die Stelle erhalten werden soll.

### **Energiemanagement**

Der Förderzeitraum beträgt 3 Jahre.

Die Eingruppierung der Personalstelle erfolgt üblicherweise in TVÖD-K E 9a bis E 9c.

Die unten aufgeführte Lohnschätzung basiert auf der aktuellen Entgelttabelle zzgl. 20 % zum Grundgehalt Sozialversicherungsbeiträge, 7,75 % zum Grundgehalt Zusatzversorgung sowie einem 13. Monatsgehalt (Weihnachtszuwendung).

<b>Entgeltgruppe</b>	<b>Personalkosten (Schätzung)</b>	<b>Eigenanteil (Fördersatz: 90 %)</b>
E 9a	160.000 €	16.000 €
E 9b	167.000 €	16.700 €
E 9c	178.000 €	17.800 €

Hier ist eine Stelle nur für die Stadt Miltenberg vorgesehen.

Es kommen zzgl. Aufwendungen für einen Büroplatz, umgesetzte Maßnahmen sowie zukünftige Tarifsteigerungen hinzu.

Nach Ablauf des Förderzeitraumes sind die Aufwendungen für die Personalstelle neu zu berechnen, sofern die Stelle erhalten werden soll.

### **Bereits beantragte Maßnahme zur Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes**

Die bereits von der Stadt Miltenberg beantragte Maßnahme Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes hat lediglich einen zweijährigen Förderzeitraum und eine erwartete Förderquote von 75 %. Aufgrund der aus der Sicht der Verwaltung vorhandenen großen Überschneidungen bei der Thematik wird vorgeschlagen, dass man anstelle des Klimaschutzkonzeptes die interkommunale Zusammenarbeit mit der Odenwaldallianz bevorzugen sollte und auch dadurch eine eigene Vollzeitstelle für das Energiemanagement erhält, die auch einen längeren Förderzeitraum von 3 Jahren beinhaltet.

In der drauffolgenden Diskussion wird seitens des Stadtrates herausgearbeitet, dass die bereits beantragte Fördermaßnahme zur Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes auch aus zeitlichen Gründen durchgeführt werden soll.

## **Beschluss**

**Ja 17 Nein 0**

a)

Die Stadt Miltenberg unterstützt die Schaffung einer interkommunalen Stelle zur Klimaschutzkoordination. Vorausgesetzt einer Förderung über die „Kommunalrichtlinie“ und „KommKlimaFör“, beteiligt sich die Stadt Miltenberg an den entstehenden Personal- und Sachaufwandskosten. Aufwendungen für Maßnahmen sind separat zu prüfen.

b)

Die Stadt Miltenberg unterstützt die Schaffung einer interkommunalen Stelle zur Errichtung und Umsetzung eines Energiemanagements, wobei für die Stadt Miltenberg eine Vollzeitstelle vorgesehen ist. Vorausgesetzt einer Förderung über die „Kommunalrichtlinie“ und „KommKlimaFör“, beteiligt sich die Gemeinde an den entstehenden Personal- und Sachaufwandskosten. Aufwendungen für Maßnahmen sind separat zu prüfen.

### **Lfd. Nr. 6**

#### **Erarbeitung eines Kriterienkatalogs für Freiflächenphotovoltaikanlagen - Beratung und Beschlussfassung**

Herr Hortig stellt den nachfolgenden Sachverhalt dar.

Die Stadt Miltenberg möchte Freiflächenphotovoltaikanlagen auf Ihrem Gebiet ermöglichen. Dennoch sollen geschützte und schützenswerte Landschaftsflächen genauso erhalten bleiben wie Flächen, die für die Stadtentwicklung oder die Landwirtschaft wichtig sind. Das Ziel ist daher, dass vorrangig auf Konversionsflächen, vorbelasteten Flächen oder in unmittelbarer Nähe zu überregionalen Verkehrswegen FFPV-Anlagen errichtet werden. Außerdem ist eine Beteiligung regionaler Energieversorger sowie von Bürgern an den Projekt- und Betreibergesellschaften angestrebt.

Alle projektbezogenen Anfragen hinsichtlich der Zulässigkeit geplanter Anlagen sollen daher einheitlich und nachvollziehbar beantwortet werden können.

Im Rahmen eines Arbeitskreises des Stadtrats am 02.12.2022 wurde ein Entwurf für eine Bewertungsmatrix für Freiflächenphotovoltaikanlagen erarbeitet. Dieser Entwurf soll nun durch einen entsprechenden Stadtratsbeschluss als eine ab sofort gültige Bewertungsmatrix verabschiedet werden.

Herr Hortig erläutert hierbei in kurzen Worten jeden Punkt der vorgeschlagenen Bewertungsmatrix. Es entfacht eine längere Diskussion und es werden hierbei nach entsprechenden Anträgen folgende Beschlüsse gefasst:

#### **Lfd. Nr. 6.1**

##### **Beschluss Streichung der Lfd. 3 - Ausschlusskriterium Landschaftsschutzgebiet**

**Beschluss**

**Ja 17 Nein 0**

In der Bewertungsmatrix wird die Lfd. 3 (Ausschlusskriterium Landschaftsschutzgebiet) ersatzlos gestrichen.

#### **Lfd. Nr. 6.2**

##### **Beschluss eines neuen Bewertungskriteriums zur regionalen Vermarktung des erzeugten Stroms**

**Beschluss**

**Ja 16 Nein 1**

Es wird folgendes Bewertungskriterium aufgenommen:

Vermarktung des vor Ort erzeugten Stroms über PPAs (Power Purchase Agreements) an regionale Unternehmen bzw. regionale Energieversorger (z. B. emb oder deren Einkaufsgesellschaft). Falls dieses Kriterium zutrifft, werden 3 Punkte vergeben.

Die Entscheidungsmatrix mit Angabe der erreichten Punktzahl wird durch das neue Kriterium um jeweils je 3 Punkte erhöht (die Gesamtmatrix ist dem Protokoll als Anlage 1 beigelegt).

#### **Lfd. Nr. 6.3**

##### **Beschluss der gesamten Bewertungsmatrix einschließlich der vorgenommenen Änderungen**

**Beschluss**

**Ja 16 Nein 1**

Der Stadtrat beschließt, die Bewertungsmatrix für Freiflächenphotovoltaikanlagen im Bereich der Stadt Miltenberg mit Stand 10.02.2023 einschließlich der heute beschlossenen Änderungen künftig bei Anträgen von Freiflächenphotovoltaikanlagen, die auf dem Gebiet der Stadt Miltenberg errichtet werden sollen, anzuwenden. Die Bewertungsmatrix für Freiflächenphotovoltaikanlagen dient dabei dem Stadtrat und der Verwaltung als Entscheidungshilfe und ersetzt nicht die eigentliche Entscheidung über konkrete Anfragen und Anträge.

#### **Lfd. Nr. 7**

##### **Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen**

Folgende Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 25.01.2023 werden von Bürgermeister Kahlert bekanntgegeben:

Es wurde die Wahl von Herrn Joao Lopes Meira zum Kommandanten und Herrn Axel Broßler zum stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Miltenberg bestätigt.

## Lfd. Nr. 8

### Berichtswesen - Informationen

Herr Bürgermeister Kahlert berichtet Folgendes:

Am 11.02.2023 fand im Alten Rathaus wie angekündigt die Planungswerkstatt für das Gelände Mainzer Straße (Alter Bahnhof) statt. Nachdem im Zeitraum vom 01.12.2022 bis zum 08.01.2023 eine Onlinebefragung stattfand, konnten interessierte Personen in einer Präsenzveranstaltung ihre Wünsche und Ideen einbringen. Herr Bürgermeister Kahlert bedankt sich bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Planungswerkstatt.

Zum Glasfaserausbau erwähnt der Vorsitzende, dass in den zugesagten Ausbaubereichen in Miltenberg Nord und West sowie Breitendiel die Vermarktung im zweiten Quartal 2023 durch die Telekom erfolgen soll.

## Lfd. Nr. 9

### Informationen/Anfragen

Folgende Informationen gibt Herr Bürgermeister Kahlert dem Gremium bekannt:

In diesem Jahr findet für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 wieder die Wahl der Schöffen und Schöffen statt. Für dieses sehr wichtige Ehrenamt in der Gerichtsbarkeit stellt die Stadt Miltenberg derzeit wieder die Vorschlagsliste zusammen. Insgesamt kann die Stadt Miltenberg dem Schöffenwahlausschuss 5 Bürgerinnen bzw. Bürger vorschlagen.

Wie bereits der Öffentlichkeit mitgeteilt wurde, ist das Rathaus traditionsgemäß am Faschingsdienstag am Nachmittag nicht geöffnet.

Wie man der Presse letzte Woche bereits entnehmen konnte, hat die Stadt Miltenberg auf dem neu erworbenen Grundstück in Miltenberg Nord Sicherungsmaßnahmen durchgeführt. Herr Bürgermeister Kahlert bekräftigt, dass diese Maßnahmen in keinem Zusammenhang mit der noch festzulegenden Nutzung stehen. Zu dieser Thematik ist auch eine Anfrage von Herrn Stadtrat Dr. Küster eingegangen. Er bittet um Auskünfte bzgl. der Biotopkartierung, die Einbeziehung der unteren Naturschutzbehörde und zum artenschutzrechtlichen Gutachten.

Herr Kahlert bittet Herrn Bauamtsleiter Herr Beuchert um entsprechende Ausführungen.

Herr Beuchert erläutert, dass das Grundstück am Schönbornring im letzten Jahr vom Februar bis Oktober durch das Büro Peter C. Beck aus Darmstadt in naturschutzfachlicher Sicht zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung begutachtet wurde.

Im Zuge des Bauleitplanverfahrens wurde dieses Gutachten dem hiesigen Landratsamt vorgelegt. In der Stellungnahme wurde mitgeteilt, dass dem Bebauungsplan erst zugestimmt werden kann, wenn die Vorlage der Eingriffs- und Ausgleichflächenberechnung inklusive der Darstellung erforderlicher Ausgleichflächen durchgeführt und vorgelegt wurde. Dies erfordert allerdings zuvor die Festlegung der zukünftigen Nutzung.

Unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme wurden daher nur Sicherungsmaßnahmen am Grundstück durch Rückschnitt der Hecken und der alten Laubbäume (Eichen) vorgenommen. Da bekannt war, dass das Grundstück in der Vergangenheit immer wieder als „erweiterter Spielplatz“ durch Kinder genutzt wurde und die Stadt Miltenberg durch den Grundstückskauf nun zur Verkehrssicherung verpflichtet ist. Der Stadtverwaltung Miltenberg war die Kartierung von Teilflächen als Biotop bekannt. Die Sicherungspflicht gegenüber unseren Bürgerinnen und Bürgern, vor allem unseren Kindern wurde hierbei als vorrangig erachtet.

Zurzeit läuft eine Anfrage der unteren Naturschutzbehörde zur Abgabe einer Stellungnahme zur Maßnahme. Hierbei handelt es sich um ein laufendes Verfahren, welches noch nicht abgeschlossen ist. Über das Ergebnis wird dem Gremium berichtet.

Stadtrat Schmid erachtet die Kommunikation der Stadtverwaltung bei dieser Maßnahme als schlecht. Stadtrat Dr. Küster hätte sich gewünscht, dass die Hecken nur zurückgeschnitten werden und die kleineren Bäume nicht gefällt worden wären.

Frau Stadträtin Balleier bittet den Bürgermeister um Information bezüglich der aktuellen Flüchtlingslage in Miltenberg. Bürgermeister Kahlert erwidert, dass im schulischen und KiTa-Bereich immer wieder durch den Flüchtlingsstrom weitere Kinder hinzukommen, die beschult und betreut werden. Gerade im schulischen Bereich stellt die Beschulung von Kindern ohne Deutschkenntnissen eine sehr große Herausforderung dar und Herr Bürgermeister Kahlert kann die Ausführungen von Herrn Landrat Scherf bei der ZDF Talkshow „Markus Lanz“ am 14.02.2023 nur unterstützen. Der Kreisverband Miltenberg des Bayerischen Gemeindetages hat das Anliegen von Herrn Landrat Scherf ausdrücklich unterstützt.

Seit dem 01.01.2022 hat die Stadt Miltenberg folgende Zuzüge aus den Hauptflüchtlingsländern zu verzeichnen:

Ukraine	121
Syrien	49
Afghanistan	32

Frau Stadträtin Balleier bittet in diesem Zusammenhang die Stadt Miltenberg um Unterstützung des Landkreises bei der Unterbringung der Flüchtlinge.

Stadtrat Rybakiewicz bittet die Verwaltung um Überprüfung eines neu angebrachten Fußgängerschildes beim Radweg gegenüber dem Jagdhotel Rose. Auch bittet er die Stadtführer darauf hinzuweisen, dass das kleine Theater in der Fischergasse wieder geöffnet hat.

Herr Weber informiert aufgrund einer entsprechenden Anfrage von Herrn Stadtrat Wolf, dass das Amt des Personalreferenten in der nächsten Sitzung vergeben werden soll.

Stadtrat Dr. Küster bittet um Auskunft, ob im Bereich des Stadtgebietes größere Kanalmaßnahmen stattfinden. Bürgermeister Kahlert antwortet, dass es sich nach seiner Kenntnis um Maßnahmen des Abwasserzweckverbandes handelt.

Bernd Kahlert  
1. Bürgermeister

Samantha Rumpf  
Schriftführer/in